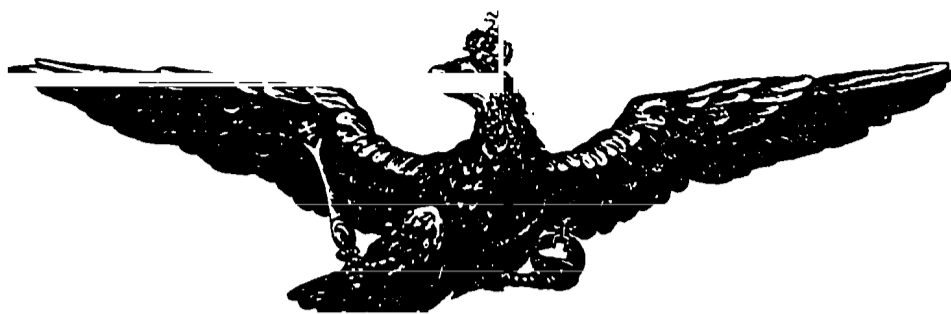


# Teltomer Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.  
Abonnements werden von sämmtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämmtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

N<sup>o</sup> 10.

Berlin, den 3. Februar 1883.

28. Jahrg.

## A m t l i c h e s

Berlin, den 20. Januar 1883.

Die Teltow'er Kreis-Communal- und Kreis-Spar-Kasse Berlin W. Körner-Straße 24 ist des Monats-Abschlusses wegen regelmäßig an den beiden letzten Tagen jeden Monats geschlossen.

Das bertheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die gedachte Kasse demzufolge an den bezeichneten Tagen weder Geld annehmen noch Zahlungen leisten kann.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Berlin, den 1. Februar 1883.

Dem Magistrat zu Cocpenick, sowie verschiedenen Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die von der Kgl. Regierung zu Potsdam festgesetzten Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer pro 1883/84 per Couvert zugehen.

Die Ortsheber haben sich sofort nach Empfang der Heberollen Abschriften zu fertigen und die von der Kgl. Regierung festgesetzten Heberollen selbst in vorschristsmäßiger Weise nicht länger als

### höchstens 14 Tage

zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen zu legen. Daß dies geschehen, ist von dem Ortsheber auf der Rückseite der Heberollen an der hierfür vorgeschriebenen Stelle ordnungsmäßig zu bescheinigen und hat der Ortsheber demnachst sofort nach dem Ablaufe der Offenlegungsfrist die Heberolle direct dem zuständigen Kgl. Katasteramt zu übersenden.

Für die Gutsbesitzer mit nur einem gebäudesteuerpflichtigen Eigenthümer sind gleichfalls Gebäudesteuer-Heberollen aufgestellt worden, welche den betreffenden Herren Gutsbesitzern an Stelle der sonst üblichen besonderen Benachrichtigungen zugehen werden und spätestens innerhalb 14 Tagen an das zuständige Kgl. Kataster-Amt zurückzugeben sind.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

### Bekanntmachung

betreffend die Sequestration der Domaine Dahlem.

Es ist die Sequestration der **Domaine Dahlem** von uns angeordnet und der Herr Landwirth **Carl Blaurod** in Dahlem zum Administrator dieser Domaine bestellt worden.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Domaine Dahlem entspringen, auch wenn sie aus der Pachtzeit des bisherigen Pächters herrühren, nur an den Herrn Administrator Blaurod in Dahlem gültig zu leisten.

Potsdam, den 23. Januar 1883.

### Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

### Bekanntmachung.

Von den auf Grund des allerhöchsten Privilegii vom 27. Februar 1882 ausgefertigten

### Anleihscheinen der Stadt Trebbin

sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes zur Einziehung im Jahre 1882/83 ausgelost worden.

Nr. 20. Nr. 31. Nr. 58. Nr. 61. Nr. 62. Nr. 82.  
Nr. 115. Nr. 129. Nr. 130. Nr. 146. Nr. 165.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgelosten Stadtanleihscheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinscheinen und den hierzu gehörigen Zinschein-Anweisungen vom 1. April 1883 ab, bei der Kammereikasse hier selbst einzureichen und den Nennwerth der Anleihscheine dafür in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. April 1883 hört die Verzinsung der ausgelosten Anleihscheine auf. Für fehlende Zinscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Trebbin, den 1. October 1882.

### Der Magistrat.

Schottmüller.

Unter Hinweis auf die Polizei Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der königlichen Artillerie-Prüfungskommission bei Summersdorf für das Jahr 1883 wie folgt festgesetzt worden sind

### Februar.

4., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 28.

### März.

1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 20., 22., 23., 25., 26., 27., 28.

### April.

1., 2., 4., 6., 8., 9., 11., 12., 15., 16., 18., 19., 20., 22., 23., 25., 27., 29., 30.

### Mai.

2., 3., 4., 6., 7., 9., 11., 13., 14., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 30.

### Juni.

1., 3., 6., 10., 13., 17., 18., 19., 24., 27., 28.

### Juli.

1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.

### August.

1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.

### September.

2., 5., 9., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 27., 30.

### October.

1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31

### November.

1., 4., 5., 6., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

### December.

2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 16., 17., 18., 19., 23., 25., 26., 27., 28., 29., 30.

Potsdam, den 18. December 1882.

Der Regierungs-Präsident

Das Sommer-Semester am königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Curjus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

### a) Hauptfächer:

Bodenkunde, allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Niveliren.

### b) Begründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

### c) Nebenfächer:

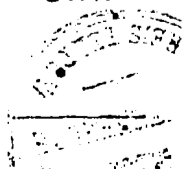
Buchführung, Encyclopädie der Landwirtschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1883.

Der Director.

Stoll.



## N i c h t a m t l i c h e s.

Nachrichten aus dem Kreise werden unter dieser Rubrik gern unentgeltlich aufgenommen, auf Wunsch auch honorirt.

Unser Kaiser ließ Donnerstag Vormittag von dem Oberhof- und Hausmarschall Grafen Büdler, so wie dem Hofmarschall Grafen Perponcher sich Vortrag halten, empfing darauf die aus Kassel hier eingetroffenen Kommandeure der 22. Division, General-Lieutenant v. Unger, und der 43. Infanterie-Brigade, General-Major Fischer. Sodann hatten die Kommandeure der Leibregimenter und der Leibcompagnien zur Ueberreichung der Militär-Monats-Rapporte die Ehre des Empfanges. Mittags arbeitete Se. Majestät längere Zeit mit dem Kriegsminister, General der Infanterie v. Rameke, und dem Chef des Militär-Kabinetts, General-Lieutenant v. Albedyll, und erteilte darauf um 1½ Uhr Nachmittags dem neu ernannten Ober-Ceremonienmeister Grafen zu Culenburg und dem neu ernannten Kronprinzen Hofmarschall Kammerherrn v. Normann Audienz. — Im weiteren Verlaufe des Nachmittags unternahmen die Kaiserlichen Majestäten Spazierfahrten. Nach der Rückkehr nahmen Ihre Majestäten im königlichen Palais das Diner allein ein.

Prinz Friedrich Karl ist von seiner Reise in Ober-Egypten am Mittwoch wieder in Kairo eingetroffen und dürfte die Rückreise nach der Heimath ohne Aufenthalt fortsetzen. Via Alexandrien-Brindisi dauert die Fahrt von Kairo bis Berlin etwa 6 Tage, via Alexandrien-Triest etwa 7 Tage, so daß die Ankunft des Prinzen in Berlin für Mitte der nächsten Woche zu erwarten sein dürfte.

Der Großherzog und die Frau Großherzogin von Baden haben mit ihrem Gefolge am Mittwoch Abend 8 Uhr Berlin verlassen, um nach Karlsruhe zurückzukehren. Bei der Abreise von hier gaben der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin, sowie der Erbgroßherzog von Baden Höchstselben bis zum Anhaltischen Bahnhofe das Geleit. Dort waren auch der Sr. bairische Gesandte Frhr. von Fürstheim und Gemahlin zur Verabschiedung anwesend. Nachmittags hatte die Frau Großherzogin von Baden in Begleitung des Kronprinzen noch die Ausstellung im Akademie-Gebäude besucht. Nach der Rückkehr von dort begleitete die Frau Großherzogin den Kaiser auf dessen Spazierfahrt.

Teltow. Mehrere Zeitungen brachten vor einigen Tagen die Nachricht, daß die Angelegenheiten der hiesigen vertrachten Vorshufbank nächstens in ein neues Stadium treten würden, daß nämlich die vorhandene Konkursmasse an die Gläubiger der Kasse zur Vertheilung gelangen würde. Zugleich wurde unter Bedauern darauf hingewiesen, daß die vorhandene Masse eine so geringe sei, daß die Gläubiger, meist wenig begüterte Leute, sich mit wenigen Prozenten ihrer Forderungen würden begnügen müssen. Diese Notiz hatte auch in der vorigen Nummer unseres Blattes Aufnahme gefunden. So wahr nun zwar das erstere ist, so sehr beweiset aber auch die zweite Behauptung, daß der Veranlasser dieser Mittheilung den wirklichen Sachverhalt gar nicht kennt. Allerdings ist die Masse eine ganz geringe, aber der Gläubiger hat das Recht, sich weiter an seine Schuldner zu halten, und das sind die Genossenschaftler. Man denke sich nur folgendes: Eine Bank muß einen oder mehrere Besitzer haben; diese Eigenschaft haften hier den Mitgliedern an. Diese verwalten durch ihren gewählten Ausschuß das Institut, alles, was vorhanden war, gehörte ihnen gemeinschaftlich, hatte Jemand bei der Bank Gelder eingelegt, so waren die Besitzer der Bank, also die Genossenschaftler, dessen Schuldner geworden; hatte die Bank Ueberschüsse ergeben, so haben die Mitglieder diese an sich genommen und zu ihrem Privatvermögen gethan; war dagegen Mangel entstanden, so waren natürlich die Besitzer verpflichtet, diesem abzuwehren von derselben Stelle aus, wohin der Gewinn geflossen war. Der letztere Fall ist nun auch gegenwärtig eingetreten, und so lange die Besitzer noch Privatvermögen haben, werden sie eben bezahlen und ihre Gläubiger voll befriedigen müssen.

Die Konkursmasse, die also zur Vertheilung kommt, ist in erster Linie das in der Bank vorhandene gemeinsame Vermögen, im weiteren Sinne aber das Vermögen eines jeden Genossenschaftlers als Mitinhaber der verpflichteten Bank. Diesem Gedanken entsprechend ist auch der § 11 des Genossenschaftsgesetzes abgefaßt. Er lautet ad 2: „Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschaftler solidarisch mit ihrem Vermögen.“ Der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung aufgestellte § 9 des Statuts über Spareinlagen lautet: „Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haften die Bank mit ihrem sämmtlichen Vermögen, und im Falle dieses zur Deckung ihrer Schulden nicht ausreicht, ist der Gläubiger berechtigt, sich sowohl an sämmtliche Bankmitglieder